

Alfred Schulte, Ginnizweilerstraße38, 52353 Düren

An
Gemeinde Aldenhoven
Dietrich-Mühlfahrt-Str. 11-13
52457 Aldenhoven

Düren, 30.04.2016

Betr.: 44. Änderung des FNP der Gemeinde Aldenhoven Aufstellung des BBP 65 A – WK V
Ihr Zeichen: II-1/2He 61/FP/2/16 (44)
Landesbüro Zeichen: DN – 92/16

Sehr geehrte Damen und Herren

zu obige Planungen geben wir folgende Stellungnahme ab.

Landesplanung/Regionalplanung

Die Naturschutzverbände unterstützen die Ziele der Landesregierung, bis zum Jahr 2020 mindestens 15 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis zum Jahr 2025 30 Prozent der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken. Perspektivisch ist der Energiebedarf bis im Jahr 2050 zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken. Dies erfordert eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs, erhebliche Effizienzsteigerungen und einen konsequenten naturverträglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Im Hinblick auf die Naturverträglichkeit des Ausbaus der Windenergie halten die Naturschutzverbände einige Korrekturen im geplanten gemeinsamen » Runderlass des MKULNV, des Bauministeriums und der Staatskanzlei (inkl. Anlagen » 1, » 2, » 3 und » 4) für dringend geboten, insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für die Regionalplanung (Ziff. 3.2 WEE-Entwurf) und zur Berücksichtigung des Artenschutzes in der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen (Ziff. 8.2.2.3 WEE-Entwurf). Erhebliche Bedenken bestehen gegen die - gegenüber dem geltenden Erlass - neu gefassten Abschnitte zur Eingriffsregelung (Ziff. 8.2.2.1 WEE-Entwurf) und zum Schutz der Landschaftsschutzgebiete (Ziff. 8.2.2.5 WEE-Entwurf).

Im Übrigen sprechen sich die Naturschutzverbände insbesondere dafür aus, im Erlass die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung der Transparenz in Planungs- und Zulassungsverfahren, d. h. insbesondere auch die zur Bürger- und Verbandsbeteiligung, ausdrücklich zu benennen (zu Ziff. 2 WEE-Entwurf) und durch entsprechende Vorgaben gegenüber der Regionalplanung darauf hinzuwirken, dass beim Ausbau der Windenergie das so genannte Repowering den Ausbauswerpunkt darstellt (zu Ziff. 4.9 WEE-Entwurf).

Trotz aller Wissenslücken stehen die negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf bestimmte Brut-, Gastvogel- und Fledermausarten und mehr noch Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft außer Frage. Diese Auswirkungen sind mindestens ebenso belegt wie die Gefährdung des Klimas durch Kohlendioxid oder der Beitrag der Windenergie zum Klimaschutz. Deshalb erfordert der Ausbau der Windenergie, wie die Nutzung aller anderen Energiequellen und jede Landnutzung, die volle Integration der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dies verlangt u. a. den Schutz der Gebiete, die nach nachvollziehbaren Kriterien eine besondere Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege haben.

Die Beachtung dieser Anforderungen sollte schon von dem Planer selbst erwartet werden können, denn kein anderer Teil der Energiewirtschaft stellt nach außen hin seine Verantwortung für die Umwelt so sehr heraus und möchte seine Interessen mit dieser Verantwortung legitimiert sehen wie die Windenergiewirtschaft.

4.1 Untersuchungsmethodik Avifauna

Um den Vogelbestand annähernd abbilden zu können, sind die Kartierungen über den Zeitraum von zwei Kalenderjahren durchzuführen.

Untersuchungsumfang und Methodik sind in den entsprechenden Gutachten ausführlich und nachvollziehbar zu beschreiben. Es ist eine genaue Dokumentation der Untersuchungen inkl. der Angabe von Erfassungstagen, -zeiten, Anzahl der Erfasser und Witterungsbedingungen etc. zu dokumentieren.

Lt. dem Gutachten erfolgte eine Erfassung von 10 Geländetagen im Zeitraum vom 05.03.2014 bis 10.07.2014.

Anzahl der Erfasser sowie die Darstellung von Witterungsbedingungen wurde nicht dokumentiert..

Brutvögel

Forderung: Für die Brutvogelbestandsaufnahme sind in zwei Kalenderjahren an je 10 Tagen Bestandserfassungen und zusätzlich drei Nachtbegehungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit, durchzuführen. Zwischen den einzelnen Erfassungstagen sollte mindestens eine Woche Abstand liegen. Die ermittelten Brutvogelreviere und Neststandorte sind als Punktangaben in Kartenausschnitten (M1: 10.000) darzustellen).

Wir bedauern die Fehleinschätzung des Gutachters (Hinweis des NABU seien unkorrekt) dass hier keine Saatgans und Blässgans vorkommt. Das Vorkommen kann bildlich dokumentiert werden.

Ausgleich

Forderung: Eingriff und Ausgleich durch Bau und Betrieb der WEA einschließlich der Infrastruktur (Zuwegung, Netzanbindungstrassen etc.) sind zu bilanzieren und die Ausgleichsflächen nach Art, Umfang und Lage festzulegen. Dabei ist nicht nur der Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt auszugleichen sondern es sind auch artspezifische Maßnahmen festzusetzen.

Die funktionalen Ausgleichsmaßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach Art, Umfang und Lage festzusetzen und vor Baubeginn durchzuführen. Dies ist umso mehr erforderlich, als zu befürchten ist, dass im Umfeld wegen der dichten Besiedlung (Städte, Dörfer, Einzelgehöfte, Straßen, Gewerbegebiete, Tagebau Inden u.ä.) kaum eine landwirtschaftliche Fläche für artspezifische funktionale Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht oder bereits besetzt ist. Die Kumulationswirkung vielfacher Eingriffe in der Region, die vor allem die Feldvogelarten betreffen, ist darzustellen und zu bewerten.

Ausgleichsmaßnahmen in anderen Fällen im Kreis Düren belegen, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht funktionieren (Monitoring für die Hähnchenmastanlage bei Müddersheim D. Lück 2011). Dies beschreibt

auch der Kreis Düren „im Ergebnis weist das Monitoring einen Rückgang der durch den Bau der Anlagen direkt betroffenen Arten aus (Mail vom 10.12.2013). Gleiches gilt auch für die Arten Rebhuhn und Wiesenpieper.

Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatalementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine bessere, eine gleiche oder bessere Qualität hat. Dies sehen wir hier nicht.

Graumammer RL (1S)

Erhaltungszustand rot ist als verfahrenskritisch anzusehen und hätte hier bereits zur Einstellung der Planung führen müssen. Der Gesamtbestand wird **auf weniger als 200 Brutpaare** geschätzt. (Geschützte Arten in NRW Ministerium für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft des Landes NRW).

Zielführend für den Artenschutz wäre es, für das jetzige Vorkommen Schutzmaßnahmen einzuleiten um den dortigen Bestand zu erhalten. Nur ein einziges Vogelschlag-Ereignis würde die Schutzsubstanz erheblich gefährden.

Die 3 Brutpaare haben lt. dem Gutachten zur WKA folgende Abstände

- 250m
- 116m
- 243m

Eine solche Beeinträchtigung kann nicht anders als erheblich gewertet werden.

Zudem sehen wir die Arten als lokal bedeutsam an.

Feldlerche (RL NW 3 S)

Die Feldlerche wird in der RL NRW in der Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ geführt. Der Rückgang dieser ehemaligen „Allerweltsart“ in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens). Im Bergischen Land ist sie weitgehend verschwunden (Stumpf 2009). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet das LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“ (<http://www.naturschutzfachinformations-systeme-nrw.de>).

Die Feldlerche ist durch den Betrieb der Anlagen einem Verletzungs- und Tötungsrisiko ausgesetzt. Feldlerchen vollführen hohe Singflüge, wodurch sie in den Rotorschwenkbereich von WEA gelangen können. Hinzu kommen die Gefährdung durch Barotraumen und der Verdrängungseffekt durch die Kulissenwirkung der Anlagen.

Lt. dem Gutachten sind hier 35 Brutpaare betroffen und zeigen somit die Bedeutung für diesen Lebensraum der Feldlerche an.

Der Verlust eines Reviers ist mit 1 ha pro Revier auszugleichen (lt. Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen).

Forderung: Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potentielle Ausweichhabitats sind irrelevant. Aufgrund der Häufigkeit dieser Art im Plangebiet muss die Planung aufgegeben werden.

Im Auftrag des Bundesverkehrsministeriums wurde die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ (2010) erarbeitet, in der für jede Vogelart Abstände von Straßen vorgeschlagen werden, innerhalb derer eine bis zur Aufgabe des Brutplatzes bzw. des Reviers gehende Beeinträchtigung anzunehmen ist. Die Studie bezieht sich zwar auf Straßen, allerdings werden die Baustelleneinrichtungsflächen sehr ähnliche Wirkungen auf die umgebende Vogelwelt ausüben. Die negative Wirkung von Straßen entstammt nicht nur dem Lärm, sondern auch der Bewegung auf der Straße. Es ist sachgerecht anzunehmen, dass eine Baustelleneinrichtungsfläche, auf der Verkehr von Baufahrzeugen herrscht, auf der Menschen umherlaufen und wo zudem ständig neue aus Sicht einer Feldlerche beängstigende Bauteile angeliefert, zusammengebaut und bewegt werden, eine mindestens ebenso hohe Wirkung auf Feldlerchen hat wie eine

Straße. Dabei darf für die Feldlerchen die sehr beeinträchtigende Kulissenwirkung hoher Bauteile nicht unterschätzt werden.

Sowohl die Baustelleneinrichtungsstellen, als auch die dauerhaft bestehenden Anlagen werden Feldlerchen im größeren Umkreis vertreiben.

Zu dem können die Verluste einzelner Individuen, eine Verwirklichung der artschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bedeuten.

Wachtel (RL NW 2 S)

Sehr kritisch für die Planungen ist auch die mehrfach kartierte Brut der Wachtel zu bewerten. Es ist bekannt, dass Wachteln die Nähe zu WEA meiden und durch akustische Störwirkungen vertrieben werden. Da der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und die Art sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, dürften in der Nähe von Wachtelbrutrevieren keine WEA errichtet werden. Der ungünstige Erhaltungszustand der Art wird sich bei Umsetzung der Planung weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes würde behindert. Auch ein kleinflächiger Verlust von Wachtelbrutrevieren ist nicht hinnehmbar. Die Ausführungen zu Ausgleichsmaßnahmen sind nicht nachvollziehbar. WEISS (in SUDMANN et al. 2012) weist darauf hin, dass für die Wachtel großflächige Maßnahmen notwendig sind, um eine ausreichende Reproduktion in kolonieartigen Brutverdichtungen sicherzustellen und kleinräumige „Hier und Dort“-Maßnahmen der Art nicht weiter helfen. Deshalb kann es sinnvoller sein, Maßnahmen in bestimmten Gebieten zu konzentrieren, um solche Areale zu optimieren oder aufzubauen, anstatt kleinflächig in unmittelbarer Umgebung zum Eingriffsort zu planen.

Forderung: Da die Art WEA meidet, der Bestand dieser besonders geschützten Art abnimmt und die Art sich in NRW in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, ist die Planung aufzugeben.

Rebhuhn (RL NW 2 S)

Der Bestand dieses früher weit verbreiteten „Allerweltvogels“ hat allein von 2006 bis 2012 in NRW um mehr als 45 Prozent abgenommen. „Nennenswerte Restbestände gibt es praktisch nur noch in der Zülpich-Jülicher Börde, auch dort wird der Bestand immer lückenhafter. (Bericht des Dr. Jürgen Eylert von der Forschungsstelle für Jagdkunde).

Da sich die Gesamtpopulation in einem für den landesweiten Fortbestand kritischen Erhaltungszustand befindet, werden die noch relativ gut besiedelten Gebiete zur Erhaltung des Ausbreitungspotenzials gebraucht.

Die Kartierung ergab im UR₅₀₀ ein Vorkommen von 2 Revieren. Für den Ausgleich des Verlustes ist der Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ MKULNV Nordrhein-Westfalen anzuwenden. Aufgrund der hohen Standorttreue und der geringen Mobilität des Rebhuhns ist eine Besiedlung neu geschaffener Habitats nur in direktem Verbund, bzw. direkt angrenzend zu bestehenden Vorkommen möglich.

Schwarzkehlchen (Besonders geschützt, Artikel 4 (2) VSRL

Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 2 ha.
(<http://www.naturschutzfachinformations-systeme->

Verwendete und zitierte Literatur

Wir verzichten darauf, die Mängel für die weiteren Arten aufzuzeigen, die sich z.B. aus der völlig unzulänglichen Literaturarbeit auch für diese Arten ergeben. Diese Mängel zu beheben ist Aufgabe

der Gutachter. Da die vorliegende subjektive Einschätzung dem aktuellen Stand des Wissens nachweislich widerspricht, ist sie als Basis für Aussagen der Auswirkungen der Windkraftanlagen auf planungsrelevante Vogelarten nicht geeignet.

Es kann nicht sein, dass hier auf völlig veraltete Literatur teilweise aus dem Jahre 1996 hingewiesen wird, die hier überhaupt nicht den neuzeitigen Wissensstand wiedergibt.

Diesem Mangel kann nur durch ein fachlich fundiertes neues Gutachten begegnet werden.
Wir lehnen daher die Planung ab.

Mit freundlichen Grüßen

BUND Kreisgruppe Düren

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.